

Das in der stationären Pflege berechnete Heimentgelt setzt sich aus sechs Teilbeträgen zusammen:

1. dem pflegebedingten Anteil, der je nach Pflegegrad differiert
2. dem Entgelt für Unterkunft
3. dem Entgelt für Verpflegung
4. den Investitionskosten.
5. der Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne des § 82a Abs. 3 SGB XI
6. der Vergütungszuschlag zur Refinanzierung der Ausbildungskosten nach § 28, Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)

Im Franziskaner-Hof gelten ab dem 01.06.2020 folgende Pflegesätze:

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag	116,03 €	116,03 €	116,03 €	116,03 €
Unterkunft pro Tag	22,61 €	22,61 €	22,61 €	22,61 €
Verpflegung pro Tag	17,40 €	17,40 €	17,40 €	17,40 €
Investitionskosten pro Tag DZ	18,20 €	18,20 €	18,20 €	18,20 €
Ausbildungsumlage im Sinne des § 82a Abs. 3 SGB XI	4,02 €	4,02 €	4,02 €	4,02 €
Vergütungszuschlag Ausbildungskosten nach § 28 Abs. 2 PflBG, SGB XI	1,27 €	1,27 €	1,27 €	1,27 €
Gesamt	179,53 €	179,53 €	179,53 €	179,53 €
Leistung Pflegekasse bei Kurzzeitpflege	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €

Für ein Einzelzimmer erhöht sich der Pflegesatz um 1,12 € pro Tag. Für Sondenkost ernährte Bewohner verändert sich der Betrag Verpflegung auf 11,60 / Tag.

Investitionskosten und Sozialamt

Die Investitionskosten können für die Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege gegenüber dem Sozialamt für maximal 56 Tage abgerechnet und von den Heimkosten abgesetzt werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Pflegebedürftigkeit mindestens gemäß Pflegegrad 2 vorliegt. Kann der verbleibende Eigenanteil nicht durch laufende Einkünfte gedeckt werden, besteht eventuell Anspruch auf Sozialhilfe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Thomas Ludwig
Einrichtungsleitung